



# Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanziger Jahrgang.

Sonnabend den 28. April 1855.

## Bekanntmachungen.

(Verkauf von Saatkartoffeln.) Um vielfachen Wünschen zu entsprechen, habe ich 100 Wispel sehr gute Märkische Saamenkartoffeln kommen lassen, welche ich zu dem Selbstkostenpreise von 1 Thlr. 9 Sgr. für den gehauften Scheffel gegen baare Bezahlung an Kreiseinsassen ablasse. Bestellungen (gemeindeweise) werden in meinem Bureau angenommen.

Breslau den 23. April 1855.

(Bestrafung der Baumfrevel betreffend.) Es ist eine sehr erfreuliche Wahrnehmung, daß in diesem Jahre für die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen im Allgemeinen ein größeres Interesse rege geworden ist. Bedauernswert aber ist es, daß es noch immer so viel nichtswürdige Menschen giebt, die diese Baumpflanzungen aus rohem Übermuth oder aus Bosheit zerstören.

Ich fordere daher Gedermann auf, auf solche Baumfrevel streng zu vigiliren und dieselben zur wohlverdienten Bestrafung anzuzeigen.

Das Strafgesetzbuch enthält über diesen Gegenstand im § 282 folgende Vorschrift:

„Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört, oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

und nach §. 42 und 43 der Gelb-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 20 Thlr. bestraft, wer unbefugter Weise:

1. von Allee- oder Feldbäumen Laub abflückt, oder Zweige abbriicht,
2. Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obst-Anlagen, Alleen auf Aickern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbriicht oder beschädigt.

Schließlich veranlaße ich die Herren Lehrer noch, der ihnen anvertrauten Jugend den Schuß der Baumpflanzungen noch ganz besonders zu empfehlen.

Breslau, den 25. April 1855.

(Bauliche Anlagen auf den Dorf-Auen betreffend.) Höherer Anordnung gemäß bestimmen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung und mit Rücksicht auf § 345 Nr. 12 des Strafgesetzes vom 14. April 1851, daß fortan bau-

liche Anlagen, mit welchen eine Veränderung der zur Zeit vorhandenen sogenannten Dorfsauen verbunden ist, gleichviel ob es sich dabei um Gründung neuer Feuerstellen, oder um Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, oder endlich um bloße Einfriedigung von Auenstücken handelt, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

Darauf gerichtete Anträge sind unter Beifügung der nöthigen Bauzeichnungen und eines Situations-Planes bei den Orts-Polizei-Behörden einzureichen und uns von diesen durch die Königl. Landrats-Amter mittelst gutachtl. Berichts vorzulegen.

Breslau den 13. November 1854.

Vorstehende in dem Amtsblatte pro 1854 Seite 47 abgedruckte Verfügung wird zur genauesten Beachtung hierdurch noch besonders bekannt gemacht. Die Ortsgerichte haben dieselbe in dem nächsten Gebot zu publiciren.

Breslau den 22. April 1855.

(Gelegenheit zum Broterwerb.) Der diesjährige Eisgang in der Weichsel hat die Deiche sämtlicher Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder so erheblich beschädigt, daß die umfangreichsten Herstellungs-Arbeiten nothwendig geworden sind, und die in der Nähe vorhandenen Arbeitskräfte dazu bei Weitem nicht ausreichen. Die Königl. Regierung zu Marienwerder wünscht daher dringend, zu diesem Zweck einen starken Zuzug tüchtiger und geschickter Arbeiter von auswärts, und namentlich von Schlesien, zu erhalten, welche bis zu der Zahl von einigen Tausenden reiche und lohnende Erdarbeit auf mindestens 5 Monate in den Niederungen der Weichsel und Nogat finden würden, und hat mich ersucht, dies in der Provinz zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Demgemäß gebe ich von dieser Nachfrage nach tüchtigen Arbeitern den sämtlichen Königl. Landrats-Amtmännern des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks hierdurch Kenntniß, mit dem Auftrage, wenn unter der Arbeiter-Bevölkerung des Kreises eine Concurrenz zu erwarten sein sollte, für angemessene Bekanntmachung der vorgedachten Arbeits-Offerte im Kreise Sorge zu tragen, und die sich anbietenden Individuen nach Marienwerder — wo sie sich zunächst beim dortigen Bezirks-Wasserbau-Beamten oder Landrat zu melden haben würden — zu dirigieren.

Breslau, den 18. April 1855.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath

und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 22. April 1855.

(Die diesjährigen Truppen-Uebungen betreffend.) Es. Hochwohlgeborenen  
theilen wir nachstehend diejenigen Bestimmungen über die diesjährigen Truppen-Uebungen mit, welche von Seiten des Königl. General-Commandos 6. Armee-Corps in Folge höchster Bestimmungen angeordnet worden sind.

1. Die Divisions-Uebungen werden in der gewöhnlichen Art nur mit der Abänderung abgehalten, daß die Divisions-Feldmanöver mit wechselnden Quartieren und Bivouaks statt 3, 6 bis 7 Tage dauern werden. Hinsichtlich der Gegend wird die Bestimmung noch erfolgen.
2. Die Landwehr-Infanterie übt in formierten Bataillonen in den Bataillons-Stabsquartieren in der Stärke von 501 Mann incl. Stamm per Bataillon, und findet die Uebungen in nachstehenden Zeiträumen statt:

Das 1. Bataillon (Breslau) 10. Landwehr-Regiments vom 8. bis 21. Juni.

" 2. " (Dels)	10.	"	"	"	16. — 29.
" 3. " (Schweidnitz)	10.	"	"	"	14. — 27. "
" 1. " (Glatz)	11.	"	"	"	13. — 26. "
" 2. " (Brieg)	11.	"	"	"	8. — 21. "
" 3. " (Münsterberg)	11.	"	"	"	15. — 28. "
Landwehr-Bataillon Wohlau vom 17. bis 30. Juni.					

3. Die Übungen der Landwehr-Cavallerie fallen aus.
4. Die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Jäger werden vom 1. Juni in Breslau und Groß Strehlitz geübt.
5. Die besonderen Zusammenziehungen für die Landwehr-Artillerie fallen aus.
6. Die Übungen der Landwehr-Pioniere werden in der Art abgehalten, daß
  - a. die Pontoniere vom 16. bis 29. Juli,
  - b. die Mineure und Sappeure vom 1. bis incl. 14. September in Neisse üben und dazu aus einem Rayon von 27 Meilen einbeordert werden.
7. Das 4. Husaren-Regiment wird zu einer 14-tägigen Frühjahrs-Regiments-Ubung, voraus-sichtlich bei Ohlau, zusammengezogen werden.
8. Die 14-tägigen Train-Uübungen finden nach beendigtem Herbst-Manöver in Breslau statt, und werden die dazu erforderlichen Pferde aus den ausrangirten Pferden des Königl. 1. Kuirassier- und 6. Artillerie-Regiments entnommen.

Breslau den 16. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Daum.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 23. April 1855.

### (Die Verheerungen durch Überschwemmung in den Weichsel-Niederungen) sind allbekannt.

Das große Unglück übersteigt in vielen Beziehungen selbst die vorjährigen Hochwasser-Verheerungen in Schlesien. Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien haben deshalb eine allgemeine Haus-Collekte für die am Nieder-Rhein und in den Weichsel-Niederungen durch Überschwemmung verunglückter Bewohner zusammen angeordnet, und veranlaßte ich die Orts-Vorstände des Kreises, sich der Einsammlung dieser Haus-Collekte zu unterziehen, und hierbei den Wohlthätigkeits-Sinn der Orts-Einwohner im Interesse der Hülfsbedürftigen möglichst anzuregen, und die eingesammelten Beträge mit dem gewöhnlichen Urtheile an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse, bei Gelegenheit der Steuer-Abschriftung pro m. Mai o. einzuzahlen.

Breslau den 25. April 1855.

**(Gefunden.)** Der Jäger der 3. Comp. 6. Königl. Jäger-Bataillons, Moritz Bittner, hat am 11. d. M. auf dem Wege von Nimptsch nach Domslau, kurz vor Domslau ein Portemonnaie von schwarzem Leder mit Stahlriegel gefunden, in welchem sich befinden: 1 russischer Silber-Rubel, 2 russische Zwei-Gulden-Stücke, 1 russisches 15-Kopekenstück, 1 preuß. Blei-groschenstück und 3 einzelne Pfennige, 1 Uhrschlüssel und ein Pergamenblatt mit einigen Zahlen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann die Gegenstände gegen Erstattung des Finderlohns hier in Empfang nehmen.

Breslau den 19. April 1855.

**(Gefunden.)** Der 12 Jahr alte Sohn des Gendarmen Langner hat auf dem Wege nach Pöpelwitz hinter dem schwarzen Bär eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr gefunden. Der Eigentümer kann sich dieselbe bei dem Gendarmen Langner, Friedrich Wilhelms-Straße Nr. 40, abholen.  
Breslau, den 26. April 1855.

**(Der Weg von Kottwitz nach der Odersähre bei Tschirne) ist wieder hergestellt.**

Breslau, den 25. April 1855.

**(Diebstahl.)** In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind dem Restbauer-Gutsbesitzer Gottfried Bischoff zu Wangern aus dem Holzstalle nachbenannte Sachen gestohlen worden: 3 weiß-leinwandene Mannshemde, 4 weiß-leinwandene Frauenhemde, 5 Kinder-(Mädchen-)Hemde, bei letzteren die Armele von Chambre, 1 blau-gestreifte, 1 ganz blaue, und eine rothe und blau-gestreifte Leinwand-schürze, 2 weiße und 1 blaues Kattun-Schnupftücher, 1 purpur-rothes Halstuch, 1 weißes Leinwand-Bettuch, 1 gezogenes weißes Tischtuch und 1 Leinwand-Handtuch.

Breslau, den 25. April 1855.

**(Eine Ziege)** wurde in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. aus dem Stalle des Häusler und Bahnwärter Feierabend zu Maria-Höfchen gestohlen. Dieselbe war schwarz,  $2\frac{1}{2}$  Jahr alt, mittlerer Größe und hatte unterm Halse 2 Häufchen und 2 lange Striche von grauer Farbe, und ein ledernes Halsband mit einem eisernen Ringe. Die Ziege hatte vor 14 Tagen 2 Ziegen geboren, welche zurückgeblieben sind.

Breslau, den 25. April 1855.

**(Eine unbekannte männliche Leiche)** wurde am 23. d. M. auf den Scholz Mittmannischen Erlenbusch-Ackern, ohnweit des Weges von Strachwitz nach Romberg aufgefunden. Der unbekannte Mann konnte ein Alter von circa 50 Jahren erlangt haben, und war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke mit weißem Fries gefüttert, einer grün-tuchenen Weste mit weißem Parchent gefüttert, einem leinenen Hemde, grün-kattunenem Nessel-Halstuch, alten geflickten leinenen Hosen, parchentnen Unterhosen, langärmeligen fahlledernen einnähtigen Stiefeln, alten Handschuhen und einer Tuchmütze mit Plüsche besetzt.

Falls der Verstorbene dem hiesigen Kreise angehört, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau, den 25. April 1855.

**(Steckbrief.)** Der am 10. Juli 1834 zu Wiltsch, Kreis Görlitz, geborene und am 2. April 1855 bei der 4. Compagnie 11. Infanterie-Regiments eingestellte Musketier Franz Stiffel 3 Zoll groß, katholischer Religion, hat sich am 20. d. M. früh gegen 8 Uhr aus seinem Kasernen-Quartier von hier entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein,

Bei seiner Entfernung war p. Stiffel bekleidet mit 1 alten Feldmütze, 1 alten Waffenrock, 1 Paar alten Tuchhosen, 1 alten Halsbinde, 1 Paar Kommissstiefeln und 1 Kommisshemde. Stiefeln und Hemde erst seit dem 2. April e. im Tragen.

Im Betretungsfalle ist der p. Stiffel festzunehmen, an die hiesige Hauptwacht abzuliefern und mir gleichzeitig Anzeige zu machen.

Breslau, den 25. April 1855.

**(Aufenthaltsermittelungen.)** Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich baldige Anzeige.

1. Der Inwohnersohn Gottfried Specht ist am 13. d. M. mittelst Reise-Route in seine Heimath Margareth gewiesen worden, daselbst aber bis jetzt noch nicht eingetroffen.

2. Der von der Königl. Correctionshaus-Direction zu Schweidnitz am 30. v. M. nach Groß Sürding gewiesene Tagearbeiter Carl Gottlieb Wandel hat sich dort nicht eingefunden.

3. Das Königl. Kreis-Gericht hierselbst verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt der unverheelten Theresia Fritsch, welche von Strachwitz nach Schmolz oder Gammelwitz verzogen, aber an beiden Orten nicht aufzufinden ist, zu wissen.

4. Das Königl. Commando des 1. Bataillons 10. Landwehr-Regiments hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Ziegelstreichers Gottfried Nöthel zu wissen. Derselbe ist aus Bahra gebürtig.

5. Der von dem Königl. Polizei-Präsidium hier am 28. v. M. nach Oderwitz gewiesene Tagearbeiter Gottlieb Rossmann, ist daselbst bis jetzt nicht eingetroffen.

6. Der vor einiger Zeit von der Königl. Correctionshaus-Direction zu Schweidnitz nach Janowitz dirigirte Dienstjunge August Knetsch, hat sich am 16. d. M. wieder von dort entfernt und der Schifferfrau Nowag daselbst ein Körbchen und 2 gläserne Flaschen, welche ihm von derselben übergeben worden waren, mit fortgenommen.

7. Knecht Habsgut, welcher im vorigen Jahre auf dem Dominio Deutsch Steine, Kreis Dölls, in Diensten stand.

8. Die vermittelte Einwohner Eleonore Rosner, welche vor einiger Zeit aus dem Correctionshaus zu Schweidnitz nach Krieblowitz gewiesen worden, hat sich nach mehrwöchentlichem Aufenthalt von dort wieder entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Breslau, den 25. April 1855.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidigt worden:

1. Der Ritterguts-Besitzer von Friederici-Steinmann zu Lanisch, als Schiedsmann für die Drostesten Lanisch, Steine, Wüstendorf, Margareth und Drachenbrunn.

2. Der Wirtschafts-Inspektor Kephalides zu Kreicke, als Schiedsmann für Kreicke und Weigwitz.

3. Der Freigärtner Gottlob Grundke zu Eckersdorf als Gerichts-Scholz.

Breslau, den 25. April 1855.

(Bestrafungen.) 1. Tagearbeiter Johann Karl Warkus aus Rothförben, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht für gleiche Dauer.

2. Verehelichte Freigärtner Veronika Christian aus Wüstendorf, wegen Landstreichens mit 10 Tagen Gefängniß.

3. Unverehelichte Rosina Krügler aus Kl. Tschansch, wegen verbotenen Aufenthalts am hiesigen Orte mit 14 Tagen Gefängniß.

4. Tagearbeiter Wilhelm Nöslar aus Gr. Schottgau, wegen Landstreichens mit 4 Wochen Gefängniß.

5. Unverehelichte Anna Johanna Schmidt aus Maria Höfchen, wegen verbotenen Aufenthalts am hiesigen Orte mit 4 Wochen Gefängniß.

6. Tagearbeiter Gottfried Schöngrath, wegen Landstreichens mit 10 Tagen Gefängniß.

7. Tagearbeiter Johann Gottlieb Wagner, wegen Landstreichens mit 3 Wochen Gefängniß.

8. Tagearbeiter Gottfried Johann Vogt, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und Detention.

9. Unverehelichte Johanna Tergang aus Herrmannsdorf, wegen Diebstahls mit 1 Tage Gef.

10. Knabe Wilhelm Tergang aus Herrmannsdorf, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gef.

11. Einwohnerfrau Rosina Winkler aus Pilsnitz, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gef.

12. Tagearbeiter Johann Schirm aus Prisselwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

13. Tagearbeiter Gottlieb Lubig aus Schiedlagwitz, wegen Diebstahls im Rückfall mit 7 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 1 Jahr.
14. Tagearbeiter Johann Bienert aus Domslav, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfall mit 5 Wochen Gefängniß und Detention.
15. Müllergeselle Emil Nocht aus Schüllermühle, wegen Bekleidigung eines Beamten mit einer Geldbuße von 15 Thlr.
16. Inwohner Ernst Mihlich aus Cattern, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
17. Lohngärtnerfrau Anna Johanna Schubert aus Nömerberg, wegen Diebstahls mit Woche Gef.
18. Tagearbeiter Johann Heinrich Ernst Franzke aus Alt-Scheitnig, wegen Diebstahls und Bettelns mit 14 Tagen Gefängniß.
19. Dienstkniefsfrau Anna Rosina Hoppe aus Wiltschau, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gef.
20. Tagearbeiter Gottfried Specht aus Margareth, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.
21. Tagearbeiter Franz Bienert aus Domslav, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfall mit 1 Monat Gefängniß und Detention.
22. Wächtersfrau Hedwig Gottwald aus Prisselwitz, wegen Diebstahls mit 10 Tagen Gef.
23. Tagearbeiter Karl Schmidtke aus Wiltschau, wegen Diebstahls mit 3 Monat Gefängniß,  
1 Jahr Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.
24. Stellmachergeselle Gottlieb Kurnoth aus Wangen, wegen Landstreichens mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.
25. Arbeiterin Anna Marie Rosina Sarembo und Johann Karl August Sarembo aus Wessig, wegen Diebstahls mit 1 Tage Gefängniß.
26. Unverehelichte Susanna Beier aus Schottwitz, wegen Entwendung von Gthaaren mit 3 Tagen Gefängniß.
27. Tagearbeiter Karl Anton Sprotte aus Leipe, wegen verbotenen Aufenthalts am hiesigen Orte mit 8 Tagen Arbeitshaus.
28. Unverehelichte Elisabeth Theressa Specht aus Fischkowitz, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 14 Tagen Arbeitshaus.
29. Unverehelichte Theresa Niekisch aus Kottwitz, wegen Landstreichens mit 10 Tagen Gef.
30. Tagearbeiter Wilhelm Linke aus Münchwitz, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 8 Tagen Arbeitshaus.
31. Unverehelichte Anna Marie Johanna Beyer aus Arnoldsmühle, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 8 Tagen Arbeitshaus.
32. Tagearbeiter Karl Valentin Schözel aus Probstschine, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 8 Tagen Arbeitshaus.
33. Tagearbeiter Karl Thiel aus Koberwitz, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängniß.
34. Unverehelichte Anna Marie Elisabeth Neumann aus Steine, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 4 Wochen Gefängniß.
35. Unverehelichte Karoline Liege aus Wiltschau, wegen verbotenen Aufenthalts hier selbst mit 4 Wochen Gefängniß.
36. Tagearbeiter Ignaz Schreiber aus Kottwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 8 Tagen Gefängniß und Detention.
37. Tagearbeiter Karl Kranz aus Otwitz, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls im Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß und Detention belegt.
38. Tischler Gottfried Pfeiffer und Inwohner Franz Michalski beide aus Alt-Schlesa, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte für die Dauer eines Jahres.
39. Unverehelichte Theresa Niekisch aus Kottwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

40. Tagearbeiter Johann Gottlieb Nabel aus Huben, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

41. Tagearbeiter Johann Karl Thiel aus Koberwitz, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

42. Inwohner Ernst Schmidt aus Janowitz, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

43. Tagearbeiter Gottfried Schwengart, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

44. Tagearbeiter Karl Markus aus Rothsürben, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre.

45. Tagearbeiter Johann Samuel Thomas aus Strachwitz, wegen Landstreichens im Rückfalle und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und Detention.

46. Tagearbeiter Wilhelm Rössler aus Groß Schottgau, wegen rückfälligen Landstreichens, zweiten Bettelns und Theilnahme an einer Unterschlagung mit 4 Wochen Gefängniß und Detention.

47. Kretschmer Robert Neudeck aus Groß Nödlich, wegen Gestaltung von Hazardspiel in seinem Schanklokal mit einer Geldbuße von 20 Thlr. oder 10 Tagen Gefängniß.

Breslau den 25. April 1855.

Königlicher Landrat,  
Freiherr v. Ende.

Mit Rücksicht auf § 20 des von der Königl. Regierung bestätigten Regulativs über die Vertheidigung der Deiche beim Eissgang und Hochwasser im Carlowitz-Ranserner Deichverbande mache ich hierdurch bekannt, daß sich bei dem am 26. und 27. v. M. stattgefundenen Hochwasser

der Schullehrer Stiller in Ransern und der Schullehrer Qual in Weidenhof durch Wachsamkeit und Thätigkeit ausgezeichnet haben, so wie daß sich die Gemeinde Leipe-Petersdorf durch Pünktlichkeit bei Erfüllung des ihr aufgetragenen Wachdienstes hervorgehoben hat.

Rosenthal, den 12. April 1855.

Der Deichhauptmann  
des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes. v. Haugwitz.

### Die Cultur der Kauhfkarde (*Dypsacus fullonum*).

Unter den schlesischen Handelsgewächsen nimmt der Kardenbau eine zu bedeutende Stellung ein, als daß ihm nicht eine größere Aufmerksamkeit, als bisher, geschenkt werden sollte.

Die enormen Summen, die zeithher ins Ausland floßen, haben ein Hohes Landes-Deconomie-Collegium und resp. den Landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien veranlaßt, diese Angelegenheit in genauere Erwägung zu ziehen, um die Summen dem Lande wo möglich zu erhalten, und inländischen Landwirthen zuzuführen.

In dieser Absicht hat mich Ein Hohes Landes-Deconomie-Collegium, als langjährigen Kardenzüchter und ein, der Kardencultur in Frankreich nicht Unbekannten, zum Instructor dieses Zweiges berufen. Ich habe in Folge dessen der Kardencultur meine ganze Aufmerksamkeit zugewendet und darf sie, als sehr rentable, da die Karde die meisten Handelsgewächse weit hinter sich zurückläßt, um so mehr empfehlen, als der Absatz dadurch gesichert ist, daß die gegenwärtige Production bei Weitem noch nicht den inländischen Bedarf deckt, ungerechnet der Vortheile, welche dieser Artikel durch Ausfuhr nach Russland in Aussicht stellt.

Das Gedeihen dieses wichtigen Handelsgewächses hängt nur hauptsächlich von geeignetem Grund und Boden und richtiger Behandlung ab. Unser Klima ist ganz geeignet der Karde unter vorwähnten Umständen die Güte zu verleihen, die der Appretur völlig entspricht.

Die Karde als Pflanze ist zweijährig und ob schon sie in jedem Boden fortkommt, so verleiht ihr doch ein thonhaltiger, d. h. durch Lehm oder Lette gebundener Boden, besondere Festigkeit, Form und Feinheit.

Der Kardenbau kann auf doppelte Weise geschehen:

1. Durch baldiges Auslegen des Saamens an seinen bestimmten Ort, oder:
2. Durch Aussehen von Pflanzen, die im Frühjahr aus Saame auf Pflanzbeeten gezogen worden.

Das Saamensystem ist in jeder Hinsicht vorzuziehen, weil auf diese Weise die schönsten Karden gezogen und erzielt werden. Ein ohngefährtes Verhältniß zwischen Körner und Pflanzrübe würde die Unterschiede näher darstellen. In dem einen, wie in dem andern Falle schadet frische animalische Düngung, weil dadurch die Kardenköpfe zu groß, strohig, bärig und grobhäckig ausfallen. Am besten gedeihen sie in der 2. und 3. Frucht mit einer Kalkdüngung von 8 bis 10 Schöffel pro Morgen. Der Boden muß entweder gegraben, oder tief ins Quaree geplügt sein, damit sich leicht Furchen herstellen lassen.

Um sich möglichst vor Unkraut zu schützen, läßt man den Acker liegen, bis er beschlägt, oder das Unkraut einen Vorsprung gewonnen hat. Darnach wird dasselbe durch eine Hacke oder Ackermaschine vernichtet, der Acker eben geegget und niedrige Furchen von 10 Zoll Entfernung gezogen. Während dessen wird der Saame mit trockenem Sande gleichmäßig vermengt, bleibt darin angefeuchtet durch 8 bis 12 Tage, bei österem Umarbeiten liegen, bis er zu spät anfängt, wonach er auf die 1 Fuß quer markirten Furchen mit einem kleinem Löffelchen, welches höchstens von der Sandmischung 3 Saamenkörner fapt, gebracht, und mit einem halben Zoll Erde bedeckt wird. Schießen mehrere Pflanzen auf, so läßt man die stärkeren stehen und rauft die schwächeren aus. Als 2jährige Pflanze für sich gebaut, nimmt die Karde zu viel Bodenrente in Anspruch, daher man darauf bedacht sein muß, im ersten Jahre eine Überfrucht zu bauen, die möglichst wenig die Pflanze beschattet. Am besten währen sich niedrig haltende Früchte, z. B. Möhren, Zwergbohnen, Kohlrüben &c. die man auf die Zwischenfurchen zu bringen hat. Sollte man beabsichtigen blattreichere Früchte zu wählen, so muß die Furchenentfernung eine weitere sein. Durch das Quellen des Saamens in feuchtem Sande, fördert man ein rascheres Aufkeimen desselben, der sonst 2 bis 3 Wochen in der Erde liegt, von allem Unkraut überflügelt wird und bedeutende Handarbeit durch das Reinigen in Anspruch nimmt. — Im Herbst, nachdem die Zwischenfrucht geerntet, werden die Furchen gerissen und mit dem Boden die Kardenfurchen behäuft, wonach sie dann in richtiger Entfernung von 20 Zoll stehen. Man braucht auf 1 Morgen 4 Pfund Saamen.

Bei der 2. Art des Kardenbaues, durch Pflanzen, muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß man starke Pflanzen zieht und möglichst zeitig, wenigstens doch im Monat Juli, nach vorerwähnter Methode einspflanze, wozu nur zeitige Vorfrüchte gewählt werden können. Einen beachtenswerthen Vortheil bietet auch noch das Kardenstroh als Brennmaterial.

Indem ich mit die weitere Behandlung der Karde einem späteren Artikel vorbehalte, erwähne ich hier nur noch, daß mir von dem Vorstande des Landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, unterm 29. v. M. französischer Kardensaame überwiesen worden ist, welcher bei mir in Canth und in der Garbewaaren-, Producten-, Commissions- und Speditions-Handlung von Sievers und Kemper, in Breslau Schuhbrücke Nr. 77 an die Cultivateurs mit 4 Sgr. pro Pfund abzulassen ist. Hierbei erscheint es zweckmäßig, an solchen Orten, wo mehrfacher Kardenbau schon getrieben wird, den Saamen nicht Einzeln, sondern Gemeindeweise abzugeben und einen ortsgerichtlichen Nachweis der Capfänger beizubringen.

Canth den 3. April 1855.

G. Pohl,

Instructor für Karden- und Krappbau der Provinzen Schlesien, sowie der Lausitz und Posen.